

I. Maßgebende Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Prevent TWB GmbH & Co. KG („Abnehmer“) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Alle Bestellungen und Lieferabrufe des Abnehmers erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Diese sind Bestandteil aller Lieferverträge, die der Abnehmer mit dem Lieferanten über die von diesem angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.

Sie gelten auch für alle künftigen Bestellungen und Lieferabrufe.

3. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Abnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Abnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf diese verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist der Abnehmer zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

3. Der Abnehmer kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt nach Vereinbarung in dem jeweiligen Liefervertrag. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

3. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Abnehmer berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Abnehmers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Abnehmer entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Abnehmer kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

IV. Mängelanzeige

1. Der Abnehmer wird die Vertragsprodukte unverzüglich nach Eingang der Lieferung auf äußerlich erkennbare Schäden, Transportschäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge prüfen. Er wird solche Mängel unverzüglich schriftlich rügen.

2. Bei der Wareneingangsprüfung nicht entdeckte Mängel wird der Abnehmer dem Lieferanten in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche

Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

VI. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Abnehmer. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

VII. Lieferverzug

Der Lieferant ist dem Abnehmer zum Ersatz des Verzugs Schadens gemäß den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

VIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

IX. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Abnehmers. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen - Lieferantenauswahl/Produktionsprozess - und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie", Frankfurt am Main 1998, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer nicht fest vereinbart, ist der Abnehmer auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Abnehmer den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

3. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit "D", gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Abnehmer bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift "Nachweisführung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen", Frankfurt am Main 1998, hingewiesen.

4. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Abnehmers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Abnehmers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

X. Mängelhaftung

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Abnehmer, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:

a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Abnehmer zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum AusSORTIEREN sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Abnehmer unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht innerhalb der vom Abnehmer gesetzten Frist nach, so kann der Abnehmer insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten über die Möglichkeit einer kurzfristigen Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Abnehmer nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt IV (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Abnehmer

- nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten soweit vereinbart) verlangen oder
- den Kaufpreis mindern.

c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Abnehmer Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Abnehmer seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt XI verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Abnehmer durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat. Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat der Abnehmer nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Bei neu abzuschließenden Vereinbarungen ist Abschnitt XV Ziffer 1 zu beachten.

2. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Abnehmer unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Gefahrübergang.

4. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Abnehmer oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

5. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Abnehmers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt X unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

XI. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Abnehmer unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

1. Die Schadensersatzpflicht ist gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

2. Wird der Abnehmer aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Abnehmer insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.

Für den Schadensausgleich zwischen Abnehmer und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

3. Die Ersatzpflicht ist insofern beschränkt oder ausgeschlossen, soweit der Abnehmer seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt oder ausgeschlossen hat. Dabei wird der Abnehmer bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.

4. Ansprüche des Abnehmers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Abnehmer zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

5. Für Maßnahmen des Abnehmers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

6. Der Abnehmer wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA geschützt ist.

2. Er stellt den Abnehmer und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei.

3. Dies gilt nicht, soweit (i) der Lieferant ohne Verschulden handelte oder (ii) der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Abnehmer übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Abnehmers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt der Abnehmer ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.

5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

6. Der Lieferant wird auf Anfrage des Abnehmers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XIII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Abnehmers

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Abnehmer zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Abnehmers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

XIV. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Vertragsprodukten geht bei vollständiger Bezahlung durch den Abnehmer auf diesen über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche gemäß den Abschnitten VII, X, XI und XII sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Abnehmers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.

2. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

5. Erfüllungsort ist der Sitz des Abnehmers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

6. Gerichtsstand ist Wolfsburg, soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

XVI. Allgemeine Anforderungen

Intern und in der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten legen wir einen hohen Stellenwert auf die Themen Arbeitsschutz, Energieeinsparungen, Umweltschutz, soziale Verantwortung, Compliance und die Einhaltung entsprechender Verhaltenskodizes. Deshalb sind die nachstehenden Punkte tragende Grundlage der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten. Wir erwarten, dass Sie und Ihre Mitarbeiter, diese beachten und nachhaltig in Ihre Entscheidungs- und Handlungsabläufe einfließen lassen. Die Reihenfolge der einzelnen Punkte hat dabei nichts mit deren Wertigkeit zu tun.

- Menschen dürfen bei der korrekten Ausübung ihrer Tätigkeit nicht zu Schaden kommen. Der Schutz der persönlichen Unversehrtheit muss das höchste Gut sein.
- Aktiver und sich stetig weiterentwickelnder Arbeitsschutz, beinhaltet u. a. die Bereitstellung der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung für Ihre Mitarbeiter, ist die Basis für die Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen.
- Die regelmäßige Ermittlung sämtlicher für Sie geltender Gesetze, Verordnungen und Auflagen und deren strikte und konsequente Einhaltung stellen eine lückenlose Übereinstimmung mit den normativen Anforderungen sicher.

- Bei der Beurteilung betrieblichen Handelns sind auch soziale und ökologische Gesichtspunkte zu beachten.
- Die allgemeinen Menschenrechte und Grundsätze der Gleichbehandlung sind zu wahren. Kinderarbeit ist strikt abzulehnen, Mobbing aktiv zu unterbinden.
- Sämtliche Arten von Korruption, Bestechung und Bestechlichkeit müssen zweifelsfrei abgelehnt und mit geeigneten Maßnahmen bekämpft werden.
- Verwendete Materialien/Rohstoffe wie z. B. Wolfram, Tantal, Gold, Zinn oder auch Seltene Erden, sowie Erze wie z. B. Coltan, dürfen nicht aus Bürgerkriegs bzw. Konfliktregionen stammen. Ggf. kann hier eine Nachweispflicht (Konfliktfreiheit) eingefordert werden.
- Die stetige Förderung und Weiterentwicklung der Mitarbeiter ist ein wesentlicher Baustein für die Zukunftsfähigkeit Ihres Unternehmens.

XVII. Umwelt

Während der Durchführung eines Liefervertrages hat der Verkäufer die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand. Für die quantitative Bewertung der Ressourceneffizienz des Verkäufers muss der Verkäufer dem Käufer auf Anfrage folgende Angaben in Bezug auf seinen gesamten jährlichen Auftragsumfang mit dem Käufer und mit dem Verbundenen Unternehmen bereitstellen:

- Gesamtenergieaufwand in MWh;
- CO² Emissionen aus eigen und fremd erzeugter Energie in t;
- Gesamtwasserverbrauch in m³;
- Prozessabwasser in m³;
- Abfall zur Beseitigung in t;
- Abfall zur Verwertung in t;
- VOC Emissionen (volatile organic compound) in t.

Darüber hinaus muss der Verkäufer dem Käufer auf dessen Anfrage Angaben (einschließlich zum Materialeinsatz) für eine Ökobilanz in Bezug auf die Waren bzw. Teile der Waren gemäß dem Datenerhebungsformat für Ökobilanzen des VDA bereitstellen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, bis spätestens zwei Jahre nach Auflösung der Bestellung ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß „ISO 14001“ oder ein davon abgeleitetes, anerkanntes und zertifiziertes Umweltmanagementsystem einzuführen, zu betreiben und dem Käufer durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen.

XVII. Sozial Verantwortung

Für den Käufer ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für den Käufer selbst als auch für seine Zulieferer. Käufer und Verkäufer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IOA) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011). Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Positive und negative Vereinigungsfreiheit,

- Keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in der Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.